



Projekt Passo Gatto

Untersuchung im Auftrag des Bankrats der Basellandschaftlichen Kantonalbank
(BLKB)

Auszug aus dem Bericht vom 10. September 2025

1 Management Summary

Am 3. Juli 2025 teilte die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) mit, dass sie Wertberichtigungen in Höhe von CHF 105.5 Mio. auf ihrer Beteiligung an der radicant holding ag vornimmt. Ursache für diese ausserordentlichen Korrekturen waren Verzögerungen bei der Integration des Treuhandgeschäfts der radicant business services ag (RBS) im Zuge des Zusammenschlusses der radicant bank ag mit der Numarics AG sowie unvorhergesehene operative Schwierigkeiten. Diese wirkten sich in Form geringerer Kundenzahlen, tieferer Erträge und höherer Kosten im Treuhandgeschäft aus. Die ursprünglich erwarteten Synergien zwischen den radicant-Gesellschaften konnten nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden, wodurch die Kostenbasis insgesamt als zu hoch eingeschätzt wird.

Am 11. Juli 2025 entschied der Bankrat der BLKB in Abstimmung mit dem Eigner, dem Kanton Basel-Landschaft, eine unabhängige Abklärung durch die gw&p ag financial services advisory (gwp) einzuleiten. Die Abklärung erstreckte sich gemäss Auftrag auf den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 3. Juli 2025 und richtete sich ausschliesslich auf die Abläufe innerhalb der BLKB im Zusammenhang mit der Transaktion und den Wertberichtigungen. Der vorliegende Bericht basiert auf Abklärungen, die keine forensische Prüfung umfasste. Gemäss Auftrag waren die radicant bank ag beziehungsweise die spätere radicant holding ag und deren Tochtergesellschaften nicht Gegenstand der Abklärung.

Ergänzend wurden in Abstimmung mit dem Bankrat Interviews mit Mitgliedern des Bankrats (Bankratspräsident, ARC Vorsitzender und SEC Vorsitzender) und der Geschäftsleitung (CEO und CFO) der BLKB geführt. Die Gespräche dienten ausschliesslich dazu, Hintergrundinformationen zu liefern und das Verständnis der Ergebnisse zu vertiefen. Auch die Angemessenheit der Transaktionsbewertung war nicht Bestandteil des Auftrages. Sämtliche Bewertungen und Empfehlungen der gwp basieren damit ausschliesslich auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen und den auf diese Weise bekannt gewordenen Sachverhalten im Rahmen des vorgegebenen Abklärungszeitraumes und sind nur im direkten Zusammenhang mit der Transaktion zu verstehen.

Die Abklärungen fokussierten sich darauf, die Angemessenheit folgender drei Bereiche zu beurteilen: (i) die internen Abläufe zwischen Bankrat und der Geschäftsleitung, (ii) die Entscheidungsgrundlagen, die den Gremien zur Verfügung standen; sowie (iii) die Grundlagen der Berichterstattung zum Eigner unter Berücksichtigung des Bankengesetzes und der SIX-Regulierung.

Im Bereich Governance zeigte sich, dass die internen Vorgaben der BLKB den einschlägigen Anforderungen des Bankengesetzes und den FINMA-Vorgaben entsprechen. Allerdings fehlte eine konzernweite, konsistente Sicht, wodurch die Rolle der Geschäftsleitung der BLKB gegenüber den Tochtergesellschaften, insbesondere gegenüber der radicant holding ag, nicht ausreichend verankert war. Dies führte zu Risiken hinsichtlich Transparenz, Rollenverständnis und Steuerungseffizienz. Hinzu kam, dass die Mitglieder des Bankrats wesentlich stärker in die Transaktion eingebunden waren, als dies im Rahmen einer reinen Aufsichtsfunktion zielführend gewesen wäre.

Wir stellen fest, dass die Due-Diligence in gewissen Bereichen gründlich durchgeführt und in die Bewertung einbezogen wurde. Diese Vorgehensweise war grundsätzlich zielführend und hat die Entscheidungsgrundlagen gestärkt. Gleichwohl zeigte unseres Erachtens die Financial Due Diligence teilweise Schwachstellen auf. So wurden im Anschluss an die Genehmigung der Transaktion Arcom, jedoch noch

vor Closing, beim Zielunternehmen neue Sachverhalte sichtbar. Hierzu zählen u.a. nicht ausgebuchte Debitorenpositionen (Carve-out Legacy), nicht bediente oder nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten, das Fehlen erforderlicher Abschreibungen, ein laufender, kostenintensiver Vertrag mit einem Drittdienstleister sowie zusätzliche Kostenfolgen durch schwebende Rechtsstreitigkeiten. Derartige Positionen tangieren zentrale Aspekte der finanziellen Transparenz und hätten, jedenfalls im Hinblick auf ihre Wesentlichkeit, im Zuge einer sorgfältig durchgeführten Prüfung von beispielsweise testierten Zwischenabschlüssen erwartet werden dürfen. Dass diese Sachverhalte erst im Nachgang, kurz vor Closing, zur Sprache kamen, deutet darauf hin, dass die Financial Due Diligence in Teilen nicht die gebotene Tiefe oder Reichweite hatte.

Im Bereich der Commercial Due Diligence zeigte sich darüber hinaus, dass zentrale Bewertungsannahmen – insbesondere hinsichtlich der Kundenmigration bzw. -Akquise im physischen Treuhandgeschäft – nicht ausreichend hinterfragt oder durch vertiefende Analysen abgesichert wurden. In der Folge fehlte eine belastbare Grundlage, um die Tragfähigkeit des Business Case in allen wesentlichen Punkten zu validieren.

Bezüglich der Berichterstattung ist hervorzuheben, dass sich aus den Vorgaben der Public Corporate Governance (PCGV) klare Pflichten zur Information und Zusammenarbeit mit dem Eigentümer ergeben. Der Bankrat hat dem Regierungsrat regelmässig Rechenschaft über Geschäftsgang, Risikostruktur und die Umsetzung der Eigentümerstrategie abzulegen und dem Kanton alle für Steuerung und Aufsicht wesentlichen Informationen offenzulegen. Gerade bei strategisch bedeutsamen Projekten wie M&A-Transaktionen führt diese Pflicht jedoch zu einem Spannungsfeld: Einerseits verlangen die kantonalen Beteiligungsvorschriften eine frühzeitige Einbindung des Eigners, andererseits unterliegt die BLKB strengen Geheimhaltungs- und kapitalmarktrechtlichen Publizitätsvorschriften. Aus diesem Spannungsfeld ergibt sich das Risiko von Ungleichbehandlung, Transparenzdefiziten oder gar Insiderhandlungen, weshalb vorliegend eine abgestufte Kommunikation erforderlich ist, die sowohl dem Steuerungsinteresse des Kantons als auch den Vorgaben des Kapitalmarktrechts gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Kommunikation im Rahmen des Projekts Arcom gegenüber dem Regierungsrat als transparent, zeitgerecht und inhaltlich angemessen.

Im Zusammenhang mit der ad-hoc Publizität im Rahmen des Projekts Step entschied der Bankrat angesichts des erkannten Liquiditätsbedarfs der RBS und möglicher Wertberichtigungen, unter Beizug von Dritten eine strategische Neuorientierung einzuleiten und sich rechtlich durch eine externe Kanzlei beraten zu lassen. Gestützt auf deren Einschätzung wurde die Veröffentlichung aufgeschoben und mit der noch nicht abgeschlossenen strategischen Neuausrichtung begründet.

Der Bank steht ein gewisser Ermessensspielraum in der Interpretation betreffend das Vorliegen eines publikationspflichtigen ad hoc-Tatbestandes zu. Nach unserer Beurteilung greift die gewählte Begründung für den Bekanntgabeaufschub dennoch zu kurz. Bereits Ende 2024 lagen erste Hinweise auf eine negative Entwicklung des Business Cases vor, die sich in den darauffolgenden Wochen zunehmend verdichteten: erkennbar waren eine angespannte Liquiditätssituation, eine zu geringe Kundenbasis, ausbleibende Erträge sowie das Risiko erheblicher Abschreibungen. Die finanzielle Lage der RBS, die ursprünglich einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Umsatzziele innerhalb der radicant holding

ag hätte leisten sollen, stellte sich damit schon früh als problematisch dar und hätte daher die zentrale Grundlage für die Beurteilung der Publizitätspflicht bilden müssen.

Aus unserer Sicht wäre, abweichend zur damaligen Einschätzung der Bank, eine unmittelbare oder zumindest gestufte Ad-hoc-Mitteilung angebracht gewesen, um sowohl die Informationsinteressen des Eigentümers zu gewährleisten als auch dem Kapitalmarkt ein realistischeres Bild der finanziellen Situation zu vermitteln. Der Aufschub führte hingegen dazu, dass die kritischen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der RBS erst mit der ad hoc Publikation am 3. Juli 2025 öffentlich bekannt wurden.

Es lässt sich feststellen, dass pwc im Revisionsbericht 2024 die Werthaltigkeit des Goodwills als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt einstufte. Mit der Vollständigkeitserklärung vom 26. Februar 2025 bestätigten die gesetzlichen Vertreter der BLKB die Richtigkeit sämtlicher Angaben und die Werthaltigkeit des Goodwills, woraufhin pwc ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilte. Zudem zeigen weder die vorliegenden Protokolle noch das Testat Hinweise auf Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen der Revisionsstelle und der BLKB.

Aus den Abklärungen ergeben sich mehrere Handlungsempfehlungen. Die BLKB sollte ihre Governance-Vorgaben überprüfen, präzisieren und konsequent auf die neue Organisationsstruktur mit der radicant holding ag als Subholding ausweiten. Dabei sind Rollen, Entscheidungswege und Eskalationsmechanismen klar zu definieren, wobei insbesondere die Position der Geschäftsleitung gestärkt und die Trennung zwischen strategischer Aufsicht und operativer Führung verbindlich gezogen werden sollte. Zentrale Annahmen künftiger Business Cases sollten kritisch durch weiterführende Due Diligence-Prüfungen abgesichert und bei Bedarf unabhängige externe Berater hinzugezogen werden, um die Entscheidungsqualität zu erhöhen. Schliesslich ist die Behandlung der Ad-hoc-Publizität in einen transparenten und strukturierten Prozess zu überführen, um sicherzustellen, dass diese stets im Sinne einer erhöhten Sensibilisierung und im Einklang mit dem Kotierungsreglement der SIX erfolgen.

Zu erwähnen ist, dass im Rahmen des Projekts Step bereits erste Konsequenzen aus den Erfahrungen gezogen wurden. Die BLKB hat erkannt, dass die Rolle der Geschäftsleitung mit Blick auf die Subholding gestärkt werden muss und der Einsatz eines unabhängigen Deal Advisors für komplexe Transaktionen empfehlenswert ist. Diese erfolgte Auseinandersetzung zeigt, dass die Bank aus der Entwicklung eigenständig erste «Lessons Learned» für die künftige Steuerung und Governance abgeleitet hat und erste Massnahmen zu deren Umsetzung ergriffen hat. Wir empfehlen, die eingeleiteten Massnahmen um die in diesem Bericht genannten Empfehlungen zu ergänzen.

2 Ausgangslage

2.4 Übersicht über die Einschätzungen und Empfehlungen

Angemessenheit der internen Abläufe und Governance zwischen Bankrat und Geschäftsleitung der BLKB	
Einschätzungen	Verweisung auf Bericht
<p>Die Governance-Vorgaben des BLKB-Konzerns entsprechen in ihren Grundzügen den Vorgaben des Bankengesetzes sowie den Grundsätzen des FINMA-Rundschreibens 2017/1.</p> <p>Eine ganzheitliche Konzernsicht auf die Rolle der Geschäftsleitung der BLKB fehlt; die Regelungen auf Stammhausebene sind nicht hinreichend mit jenen der Tochtergesellschaften harmonisiert.</p> <p>Dadurch ist die Rolle der Geschäftsleitung der BLKB innerhalb des Konzerns nicht ausreichend verankert und es bestehen Risiken für Transparenz, Verantwortlichkeitszuordnung und Steuerungseffizienz.</p> <p>Die Mitglieder des Bankrats waren zeitlich wie inhaltlich stärker in die Transaktion eingebunden, als dies im Rahmen einer reinen Aufsichtsrolle üblich gewesen wäre.</p>	<p>Kapitel 4.1</p>
Empfehlungen	
<p>Die bankinternen Governance Regelungen sind zu überprüfen und zu präzisieren und auf die neue Organisationsstruktur mit der Subholding auf Stufe radicant holding ag zu erweitern.</p> <p>Die Rollen, Entscheidungswege, Antragspflichten und Eskalationsmechanismen sind klar in Weisungen bzw. Reglementen abzubilden.</p> <p>Die Rolle der Geschäftsleitung ist zu stärken.</p> <p>Die strategische Aufsicht und operative Führung ist zu trennen.</p>	<p>Kapitel 4.1</p>

Entscheidungsgrundlagen der Gremien	
Einschätzungen	Verweisung auf Bericht
<p>Die Entscheidungsgrundlagen des Bankrats waren nicht vollständig, transparent und ausgewogen.</p> <p>Kritische Bewertungsannahmen für den Business Case – etwa zur Kundenmigration – wurden nicht durch weitere Due Diligence Massnahmen ausreichend verifiziert.</p>	Kapitel 4.2
Empfehlungen	
<p>Die wesentlichen Annahmen des Business Case sind durch weiterführende Due Diligence Massnahmen zu verifizieren; sofern zeitliche oder personelle Ressourcen beschränkt sind, wird die Unterstützung durch einen unabhängigen Deal Advisor empfohlen.</p>	Kapitel 4.2

Berichterstattung gegenüber dem Eigner & ad hoc-Publikationspflichten	
Einschätzungen	Verweisung auf Bericht
<p>Die Eigner Berichterstattung zum Projekt Arcom erfolgte transparent, zeitgerecht und inhaltlich angemessen.</p> <p>Eine selektive Weitergabe von Informationen an den Eigner beinhaltet das Risiko einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots.</p> <p>Die finanziell angespannte Situation der RBS zeichnete sich gemäss Sachverhaltsdarstellung und Würdigung im Zeitverlauf ab. Dennoch wurde die Auseinandersetzung mit der Ad-hoc-Publizität im Wesentlichen auf den Bekanntgabeaufschub im Zusammenhang mit der strategischen Neuorientierung gestützt. Aus unserer Sicht wäre es angezeigt gewesen, eine stufenweise Publizierung der finanziellen Lage zu prüfen.</p> <p>Dies hätte dann die Informationsinteressen des Eigentümers berücksichtigt und gleichzeitig das mit der ad hoc-Mitteilung vom 27. Februar 2025 vermittelte positive Bild der radicant holding AG den Tatsachen entsprechend dargestellt. Die Bekanntgabe der finanziellen Schwierigkeiten hätte die Erarbeitung einer strategischen Neuorientierung nicht beeinträchtigt und daher keinen Aufschub gerechtfertigt.</p> <p>Das gewählte Vorgehen führte dazu, dass die finanzielle und wirtschaftliche Situation zu spät, nämlich erst am 3. Juli 2025 mit der Ad-hoc-Mitteilung über die Wertberichtigung auf radicant holding ag, öffentlich bekannt wurden.</p>	Kapitel 4.3

Empfehlung	
Die Behandlung der Ad-hoc-Publizität ist in einen transparenten und strukturierten Prozess zu überführen, um sicherzustellen, dass diese stets im Sinne einer erhöhten Sensibilisierung und im Einklang mit dem Kotierungsreglement der SIX erfolgen.	Kapitel 4.3

Auszug aus dem Bericht